

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Seminare/Veranstaltungen mit Reiseleistung

Das Heinz-Kühn-Bildungswerk im SGB-Zentralausschuss e.V. (im folgenden "Bildungswerk") ist eine anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und führt unter anderem auch Studienseminare, Studienreisen oder ähnliche Veranstaltungen mit Reiseleistungen als Veranstalter durch. Die Seminare und Veranstaltungen des Bildungswerks sind grundsätzlich für alle Interessierten ab Vollendung des 16. Lebensjahres zugänglich und richten sich regelmäßig an Menschen unterschiedlicher Herkunft und Erfahrung, ganz unabhängig von Vorkenntnissen, Ausbildung und Berufstätigkeit sowie politischer oder gesellschaftlicher Ausrichtung. Sofern sich einzelne Seminare oder Veranstaltungen an besondere Zielgruppen wenden oder bestimmte (Vor)Kenntnisse voraussetzen, wird darauf in der Ausschreibung gesondert und deutlich hingewiesen.

Für alle Angebote werden Einzelprogramme ausgearbeitet und ausgeschrieben. Darin evtl. enthaltene besondere Bedingungen gehen den nachfolgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen (auch "Reisebedingungen" genannt) vor.

Diese Reisebedingungen sind, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Teilnehmer und dem SBG-Zentralausschuss e.V. - Heinz-Kühn-Bildungswerk zustande kommenden Reisevertrages. Sie können unter www.heinz-kuehn-bildungswerk.de eingesehen werden und ändern und ergänzen die Vorschriften der §§ 651a ff BGB (Vorschriften über den Reisevertrag) und füllen diese Vorschriften aus.

Auf Wunsch und bei Rechnungslegung werden diese Teilnahmebedingungen schriftlich übersandt.

Im Folgenden werden die Begriffe "Seminar", "Studienseminar", "Studienreise" und "Veranstaltung" gleichgesetzt.

1. Anmeldung, Abschluss eines Reisevertrages, Anerkennung der AGB

1.1 Mit der Reiseanmeldung, welche ausschließlich schriftlich unter Angabe von Seminarnummer, Seminarartikel und Seminartermin auf dem Anmeldeformular des Bildungswerkes erfolgen muss, bietet die / der Teilnehmer/in (soweit diese/r minderjährig ist durch seine / ihre gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben der / dem Minderjährigen) für sich und für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmenden, für deren Verpflichtungen die / der Anmeldende wie für ihre / seine eigenen Verpflichtungen einsteht, dem Bildungswerk verbindlich den Abschluss eines (Veranstaltungs)Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen an.

1.2 Die Anmeldung muss spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn beim Bildungswerk (SBG-Zentralausschuss e.V. - Heinz-Kühn-Bildungswerk, Geschäftsstelle, Brüderweg 10 - 12, 44135 Dortmund) eingehen.

1.3 Der Vertrag mit der / dem Teilnehmer/in bei Minderjährigen zugleich mit deren gesetzlichen Vertretern; bei Gruppenanmeldungen zugleich mit jedem einzelnen in der Anmeldung aufgeführten ReisetTeilnehmer - kommt mit Zugang der Seminarbestätigung des Bildungswerkes zustande, die schriftlich, per Telekopie oder auf elektronischem Wege zugestellt werden kann. Bei Gruppenanmeldungen versichert der Anmeldende seine ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Anmeldung für die in der Anmeldung aufgeführten ReisetTeilnehmer einschließlich deren Empfangsvollmacht für die Seminarbestätigung und sonstige Erklärungen des Bildungswerkes.

1.4 Weicht der Inhalt der Seminarbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt eines neues Angebot des Bildungswerkes vor, an das es für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Anmeldende dem Bildungswerk innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt. Ziffer 1.3 gilt entsprechend.

1.5 Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet und berücksichtigt.

1.6 Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung des Bildungswerkes erklärt der / die Teilnehmende, von diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen Kenntnis genommen zu haben und sie als verbindlich

anzuerkennen. Sie sind Bestandteil des Vertrages zwischen dem / der Teilnehmenden und dem SGB-Zentralausschuss e.V. - Heinz-Kühn-Bildungswerk. Bei Minderjährigen und / oder Gruppenanmeldungen gilt Ziffer 1.3 entsprechend.

1.7 Das Bildungswerk ist vom Land Nordrhein-Westfalen als Weiterbildungseinrichtung und Bildungsurlaubsanbieter nach dem Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetz anerkannt. Für bestimmte mehrtägige Weiterbildungsveranstaltungen kann Bildungsurlaub beantragt werden, worauf in der entsprechenden Veranstaltungsausschreibung hingewiesen wird. Teilnehmer/innen, die hiervon Gebrauch machen wollen, müssen dies dem Bildungswerk innerhalb der insoweit verlängerten Anmeldefrist mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter gleichzeitiger Einreichung der Anmeldung schriftlich mitteilen, um die notwendigen Unterlagen rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Arbeitgeber vorlegen zu können. Die Teilnahme kann am Ende der Veranstaltung auf Anfrage bescheinigt werden.

2. Bezahlung

2.1 Mit Vertragsabschluss (Zugang der Seminarbestätigung) und nach Übergabe eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB ist, sofern nicht anders vereinbart, eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises, höchstens jedoch 250,00 € pro Teilnehmer/in fällig, die auf den Reisepreis angerechnet wird.

2.2 Die Restzahlung ist, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlstermin vereinbart ist, spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn fällig.

2.3 Die Reiseunterlagen erhält der/die Teilnehmer/in nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises unverzüglich ausgehändigt.

2.4 Kosten für Neben- oder Zusatzleistungen (z.B. Besorgung von Visa, Versicherungen etc.) sowie telegraphische oder telefonische Reservierungen oder Anfragen sind im Reisepreis nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.5 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung mit ein und übersteigt der Reisepreis 75,00 € nicht, so darf der Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

2.6

Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

2.7

Ist die Anzahlung und / oder der Reisepreis trotz Fälligkeit und nach Mahnung und Fristsetzung nicht vollständig bezahlt, ist das Bildungswerk zum Rücktritt vom Reisevertrag und zur Berechnung der in Ziffer 5.4 der Teilnahmebedingungen genannten Entschädigung nach Maßgabe der Ziffer 5.5 berechtigt.

2.8

Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Inhaberinnen / Inhaber des Dortmund-Passes oder eines vergleichbaren Passes einer anderen Kommune erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine der Höhe nach im Ermessen des Bildungswerkes liegende Ermäßigung des Reisepreises, soweit in der Ausschreibung der Veranstaltung nicht der gesonderte Hinweis enthalten ist, dass eine Ermäßigung nicht stattfindet. Der Nachweis ist in Kopie mit der Anmeldung vorzulegen. Eine nachträgliche Ermäßigung des Teilnahmebeitrages ist nicht möglich.

3. Leistungen

3.1

Die Leistungsverpflichtung des Bildungswerkes ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Seminarbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Ausschreibung bzw. den in der vom Bildungswerk erstellten Reisebeschreibung enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3.2

Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Bildungswerk vertrieben werden, sowie Erklärungen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter, insbesondere der Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaften, Hotels usw.), sind für das Bildungswerk nicht verbindlich, ausgenommen für den Fall, dass eine entsprechende Erklärung oder Auskunft des Bildungswerkes auf eine Anfrage ausdrücklich bestätigt wurde.

3.3

Das Bildungswerk unterrichtet den Reisenden über den beauftragten Transportdienstleister (Leistungsträger) bei Flugreisen mit der Seminarbestätigung. Sollte bei der Seminarbestätigung der Leistungsträger noch nicht feststehen, verpflichtet sich das Bildungswerk, den / die ReisetTeilnehmenden, sobald die Identität feststeht, darüber zu unterrichten.

3.4

Vermittelt das Bildungswerk ausdrücklich im fremden Namen einzelne Reiseleistungen wie z.B. Anschlussbeförderungen, Hotelaufenthalte, Mietwagen, Vor- oder Nachseminarreisen, Ausflüge etc., so richtet sich das Zustandekommen des entsprechenden Vertrages und dessen Inhalt nach den jeweiligen Bedingungen des Vertragspartners (Leistungsträgers) des ReisetTeilnehmers. Diese Leistungen werden vom Bildungswerk lediglich vermittelt.

4. Preisänderungen

Preisänderungen der ausgeschriebenen bestätigten Preise sind nach Abschluss des Reisevertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:

4.1

Das Bildungswerk kann eine Preisänderung nur verlangen bei einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren, oder bei einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse.

4.2

Die Änderung kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie sich diese Erhöhung pro Person oder pro Sitzplatz auswirkt, und sofern zwischen dem Vertragsabschluss (Zugang der Seminarbestätigung) und dem vereinbarten Reisettermin mehr als 4 Monate liegen. Der Erhöhungsbetrag wird zum vereinbarten Reisepreis addiert. Soweit einschlägige Kostenerhöhungen die Reisegruppe in ihrer Gesamtheit betreffen, werden solche zunächst auf die einzelnen ReisetTeilnehmer aufgeteilt. Je nachdem, welche Berechnung für den ReisetTeilnehmer günstiger ist, wird entweder die ursprünglich kalkulierte Durchschnittsteilnehmerzahl oder die konkret erwartete Teilnehmerzahl zu Grund gelegt. Das Bildungswerk ist verpflichtet, dem ReisetTeilnehmer auf Anforderung entsprechende Belege und Nachweise zu übermitteln.

4.3

Das Bildungswerk hat den/die Kunden/in unverzüglich nach Kenntnis der die Änderung begründeten Umstände hiervon zu unterrichten. Preisänderungen können nach dem 20. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden. Behördlich veranlasste Zuschläge können ohne Einhaltung einer Frist weiterbelastet werden.

4.4

Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 5% übersteigt, ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer

gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn das Bildungswerk in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung vom Bildungswerk über die Preiserhöhung gegenüber dem Bildungswerk geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer

5.1 Die / Der Teilnehmer/in kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Bildungswerk. Den Teilnehmern/innen wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Bis zum Reisebeginn kann die / der Teilnehmer/in verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Das Bildungswerk kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den geordneten Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen (z.B. Visaerteilungsfristen etc.) entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Bildungswerk als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.3 Im Falle eines Rücktritts kann das Bildungswerk vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen. Lässt sich die / der Teilnehmer/in vor Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen, wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 30,00 € pro Person erhoben.

5.4 Soweit nicht im Einzelfall mit dem/der Teilnehmer/in abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, steht im Fall des Rücktritts oder des Nichtantritts dem Bildungswerk Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen in Höhe der nachfolgenden pauschalen Entschädigung zu, bei deren Berechnung die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt sind:

Bis zum 36. Tag vor Reisebeginn
€ 30,- Bearbeitungskosten pro Person

Bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 25 % des Reisepreises
Vom 30. bis 23. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
Vom 22. bis 16. Tag vor Reisebeginn 70 % des Reisepreises
Vom 15. bis 9. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises
Ab dem 8. Tag vor Reisebeginn 90 % des Reisepreises
Bei Nichtantritt zum Reisebeginn 100 % des Reisepreises

Die Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den mit den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abreisort einfindet oder aus Gründen, die das Bildungswerk nicht zu vertreten hat, die Reise nicht antritt. Sind in der Veranstaltungsausschreibung oder in der Seminarbestätigung andere Regelungen gesondert ausgewiesen, gehen diese vor.

5.5 Dem/der Teilnehmer/in ist es gestattet, dem Bildungswerk nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere oder keine Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der/die Teilnehmer/in nur zur Bezahlung der tatsächlich anfallenden Kosten verpflichtet.

5.6 Für einzelne Veranstaltungen können für die Teilnehmer/innen oder Gruppenteilnehmer/innen Reiserücktrittskostenversicherungen abgeschlossen sein, worauf in der Ausschreibung oder der Seminarbestätigung und/oder Bekanntheit der einschlägigen Versicherungsbedingungen gesondert hingewiesen ist bzw. wird. In derartigen Fällen sind erforderliche Nachweise gegenüber der Versicherung vom Kunden selbst zu erbringen.

5.7 Für Reiseveranstaltungen in Ländern, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist in eigenem Interesse vom Reisenden selbst eine Versicherung abzuschließen. Auslandskrankenversicherung, -unfall und -haftpflichtversicherung sind in dem Leistungsumfang des Bildungswerkes nicht enthalten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der/die Teilnehmer/in einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen nicht vom Bildungswerk zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des/der Teilnehmers/in auf anteilige Rückerstattung. Das Bildungswerk bemüht sich jedoch insoweit um Rückerstattung ersparter Aufwendungen von den Leistungsträgern und bezahlt diese an den Teilnehmer zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an das Bildungswerk zurückerstattet worden sind. Für die entsprechende Bearbeitung kann das Bildungswerk eine Gebühr von 10% des Erstattungsbetrages beanspruchen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch das Bildungswerk

Das Bildungswerk kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

7.1 Kündigung ohne Einhaltung einer Frist, wenn der/die Teilnehmer/in die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung vom Bildungswerk nachhaltig stört oder wenn er/sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Kündigt das Bildungswerk, so behält es den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der/die Teilnehmer/in selbst. Das Bildungswerk muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von dem Leistungsträger eventuell erstatteten Beträge.

7.2 Rücktritt vor Reiseantritt bei Nichterreichen der ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, soweit in der Reiseausschreibung oder der Seminarbestätigung auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist das Bildungswerk verpflichtet, den/die Teilnehmer/in unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise zu unterrichten; die Rücktrittserklärung muss der / dem Teilnehmer/in spätestens 2 Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn schriftlich oder auf elektronischem Wege zugehen. Der/die Teilnehmer/in erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, so hat das Bildungswerk den/die Teilnehmer/in davon zu unterrichten.

7.3 Rücktritt bis spätestens 2 Wochen vor Reiseantritt, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für das Bildungswerk deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Bildungswerk im Falle einer Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Das Rücktrittsrecht besteht aber nur, wenn das Bildungswerk die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat und wenn es die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn es dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Der/die Teilnehmer/in erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird der Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern von dem Ersatzangebot kein Gebrauch gemacht wird.

7.4 Rücktritt innerhalb von 1 Woche nach Nichtzahlung der Anzahlung und / oder des Reisepreises trotz Fälligkeit und Ablauf der in einer Mahnung erfolgten Fristsetzung. In diesen Fällen ist das Bildungswerk zur Erhebung der in Ziffer 5.4 der Teilnahmebedingungen genannten Entschädigung nach Maßgabe der Ziffer 5.5 berechtigt.

8. Kündigung bei höherer Gewalt, Ersatzreise

8.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl das Bildungswerk als auch der Reisetilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann das Bildungswerk für die bereits erbrachten oder zur Beseitigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Das Bildungswerk ist in derartigen Fällen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8.2 Der/die Reisende kann bei einer Absage der Reise gem. Ziffer 7.2. und 7.3 dieser Bedingungen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn das Bildungswerk in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den/die Reisende/n aus seinem Angebot anzubieten. Der/die Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem Bildungswerk geltend zu machen.

9. Obliegenheiten des/der Reisenden, Anzeigepflichten, Kündigung durch den/die Reisende/n, Ansprüche

9.1 Der/die Teilnehmer/in ist zur Beachtung und Einhaltung der ihm in der Reiseausschreibung und/oder den übermittelten Reiseunterlagen, insbesondere den in INFO-Briefen enthaltenen Hinweisen verpflichtet.

9.2 Die Kosten der Anreise zu den Treffpunkten bzw. Abfahrtsorten und zurück trägt jeder Reisetilnehmer selbst, soweit in der Veranstaltungsausschreibung, Seminarbestätigung oder sonst nichts anderes genannt oder vereinbart ist.

9.3 Der Reisetilnehmer ist verpflichtet, wenn Gepäck bei Flügen verloren geht oder beschädigt wird, die Schadensanzeige (PIR) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft zu erstatten. Ansprüche kommen sonst nicht in Betracht.

9.4 Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Die sich aus § 651 d. Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen vom Bildungswerk dahingehend konkretisiert, dass der/die Teilnehmer/in verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der vom Bildungswerk eingesetzten Reiseleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist.

9.5 Ansprüche des/der Teilnehmers/in entfallen nur dann nicht, wenn die dem/der Teilnehmer/in obliegende Anzeige unverschuldeter unterbleibt.

9.6 Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, so kann der/die Teilnehmer/in den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem Bildungswerk erkennbarem Grund, nicht zumutbar ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn das Bildungswerk bzw. die Reiseleitung eine vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Das Bildungswerk kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Das Bildungswerk kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass es eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Bildungswerk oder dem Reiseleiter verweigert wird oder aus den sonstigen gesetzlichen Gründen. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrages durch den/die Teilnehmer/in, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§ 651 e Abs. 3 und 4 BGB. Die Vorschrift des § 651 j BGB bleibt hiervon unberührt.

Wird eine Reisepreisminderung beansprucht, so kann der Reisende für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zurzeit des Vertragsabschlusses der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

9.7 Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den das Bildungswerk nicht zu vertreten hat.

10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbedingungen

10.1 Das Bildungswerk unterrichtet den/die Teilnehmer/in entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf seiner Website und in den Veranstaltungsunterlagen über die für deutsche Staatsangehörige jeweils (Stand der Drucklegung) geltenden Bestimmungen für die Einreise in das Zielland und die zu beachtenden Gesundheitsvorschriften und -formalitäten, gegebenenfalls auch über Änderungen solcher Angaben gegenüber der Reiseausschreibung, die nachträglich auftreten, soweit dies dem Bildungswerk vor Reiseantritt möglich ist.

Angehörigen anderer Staaten erteilt das jeweilige Konsulat des Ziellandes Auskunft.

10.2 Der Reisetilnehmer sollte sich rechtzeitig über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen, auch bezüglich des Thrombose-Risikos bei Langstreckenflügen, informieren und

gegebenenfalls ärztlichen Rat einholen. Allgemeine Informationen geben insbesondere Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, Tropenmediziner, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

10.3 Für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise geltenden oder wichtigen Vorschriften ist der/die Teilnehmer/in selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die dem/der Teilnehmer/in aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen/ihren Lasten, es sei denn, dass sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation vom Bildungswerk bedingt sind.

11. Haftung

11.1 Das Bildungswerk haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- die gewissenhafte Reisevorbereitung,
- die sorgfältige Auswahl und die Überwachung des Leistungsträgers,
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, sofern das Bildungswerk nicht vor Vertragsabschluss eine Änderung der Leistungsbeschreibung erklärt hat,
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts-

und Landesüblichkeit, soweit diese in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben wird,

- ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt das Bildungswerk insoweit Fremdleistungen (siehe Ziffer 3.4), sofern es in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Das Bildungswerk haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung oder sonstiger Leistungen im Sinne von Ziffer 3.4 selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesen Fällen nach den Beförderungsbestimmungen oder den jeweiligen Bedingungen des Vertragspartners (Leistungsträgers),

auf die der Reisende ausführlich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

11.2 Das Bildungswerk haftet nicht für Angaben, Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen,

- die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen sind und die nicht Bestandteil des Pauschalangebots des Bildungswerks sind und die für die / den Teilnehmer/in erkennbar und / oder in der (Reise)Veranstaltungsausschreibung oder der Seminarbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind oder
- während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw. - siehe Ziffer 3.4)

11.3 Das Bildungswerk haftet nicht für den Verlust von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen in Gebäuden und Räumen, in denen die Veranstaltungen durchgeführt werden.

11.4 Das Bildungswerk haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch dann, wenn die Beschaffung vom Bildungswerk übernommen wird, es sei denn, dass die Verzögerung vom Bildungswerk zu vertreten ist.

11.5 Ein Schadensersatzanspruch gegen das Bildungswerk ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als auf Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.6 Die Haftung des Bildungswerks gegenüber dem/der Teilnehmer/in für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf Schadenersatz wegen vertraglicher oder vorvertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch das Bildungswerk herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit das Bildungswerk für einen dem/der Teilnehmer/in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen oder Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.7 Soweit dem Bildungswerk die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zukommt, haftet es ggf. neben dem ausführenden Luftfrachtführer gemäß den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara u.a.. Das Warschauer Abkommen (WA) beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für den Tod oder Körperverletzung sowie Verluste, Verspätung oder Beschädigung von Gepäck.

11.8 Die Haftungshöchstgrenzen und Beschränkungen des WA gelten auch für Beförderungen, die nicht den erwähnten Abkommen unterliegen. Eine Verpflichtung des Bildungswerkes zum Schadensersatz besteht in diesen Fällen nur bei Verschulden des Luftfrachtführers.

11.9 Kommt dem bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Geltendmachung von Ansprüchen nach Reiseende, Ausschluss, Verjährung, Datenschutz

12.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (einschließlich der Veranstaltungsleistungen) hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Bildungswerk unter folgender Anschrift geltend zu machen: SGB-Zentralausschuss e.V. - Heinz-Kühn-Bildungswerk, Brüderweg 10 - 12, 44135 Dortmund. Leistungsträger, Veranstaltungsleitungen oder andere örtliche Vertretungen sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen mit Wirkung gegen das Bildungswerk bevollmächtigt. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Nach Ablauf der Frist kann der/die Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

12.2 Ansprüche des/der Reiseteilnehmers/in nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Bildungswerk oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des

Bildungswerk beruhen verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Bildungswerk oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Bildungswerks beruhen. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen Reiseteilnehmer/in und dem Reiseveranstalter Verhandlung über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reiseteilnehmer oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach drei Jahren.

12.3 Das Bildungswerk bearbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Die Daten (beispielsweise Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer etc.) werden vom Bildungswerk in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Änderung und Abrechnung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Das Bildungswerk ist berechtigt, diese Daten an von ihnen mit der Durchführung des Veranstaltungsvertrags beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit die geschlossenen Verträge erfüllt werden können. Ansonsten ist die Einsicht in und die Weitergabe von derartigen Daten an Dritte ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel, Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1 Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der übrigen Vereinbarungen des Reisevertrages als Ganzem nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung als von Anfang an geltend zu vereinbaren, die dem wirtschaftliche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt für etwaige fehlende Bestimmungen.

13.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen der / dem Teilnehmer/in und dem Bildungswerk findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

13.3 Der/die Teilnehmer/in kann das Bildungswerk nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Bildungswerks gegen den/die Teilnehmer/in ist der Wohnsitz der Teilnehmerin / des Teilnehmers maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmer/innen bzw. Vertragspartner/innen des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Bildungswerk vereinbart.

14. Allgemeine Hinweise

14.1 Es wird empfohlen eine Reiseunfallversicherung abzuschließen.

14.2 Für einzelne Veranstaltungen können für die Teilnehmer/innen oder Gruppenteilnehmer/innen Reiserücktrittskostenversicherungen abgeschlossen sein, worauf in der Ausschreibung oder der Seminarbestätigung unter Bekanntgabe der ein-

schlägigen Versicherungsbedingungen gesondert hingewiesen ist bzw. wird. Die Prämie für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ist dann im Reisepreis enthalten. In derartigen Fällen ist der Versicherte im Versicherungsfall verpflichtet, die Schadensmeldung unverzüglich an die Versicherungsgesellschaft zu richten und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle zu stornieren. Die Abwicklung des Versicherungsfalles erfolgt direkt zwischen dem Versicherungsnehmer (Reiseteilnehmer) und der Versicherungsgesellschaft; erforderliche Nachweise gegenüber der Versicherung sind vom Reisenden selbst zu erbringen.

Anschlussprogramme, Verlängerungen und Einzelreisen sind dabei nicht eingeschlossen.

Bei Reisen, in deren Leistungen keine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung eingeschlossen ist, wird der Abschluss einer solchen Versicherung empfohlen.

14.3 Die in den Programmen eingeschlossenen Linienflüge werden von der jeweiligen Fluggesellschaft durchgeführt. Das Tarifentgelt für die vom Bildungswerk vermittelten Linienflüge ist im Reisepreis enthalten. Für die Beförderung wird ein Flugschein einer Linienfluggesellschaft ausgestellt.

Die Gestaltung des Flugplanes und dessen Einhaltung liegen im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden.

Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung und des Fluggerätes sind teilweise nicht vermeidbar. Reisetilnehmer, die eine individuelle Reise oder eine zusätzliche Verlängerung gebucht haben, sind daher verpflichtet, sich vor dem Rückflug im Reisegebiet bzw. direkt bei der Fluggesellschaft über den genauen Zeitpunkt des Rückfluges zu informieren und den Rückflug bestätigen zu lassen. Im Übrigen wird hierzu auf die diesbezüglichen ausdrücklichen Hinweise in den Reiseunterlagen verwiesen.

14.4 Die in den vorliegenden Ausschreibungen genannten Reisepreise basieren auf den Fahrkosten- und Flugtarifen des Datums der Drucklegung (siehe jeweilige Ausschreibung). Preiserhöhungen bleiben deshalb gemäß Ziffer 4. vorbehalten.

SGB-Zentralausschuss e.V.

Gruppenservice

Brüderweg 10-12, 44135 Dortmund
Fon: +49 (0) 231 524580 oder 528437
Fax: + 49 (0) 231 527307 oder 575113
E: Info@heinz-kuehn-bildungswerk.de